

Gesonderte Stellungnahme zu den Finanzierungsanträgen der Gleichstellungsbeauftragten:

Vorbemerkungen:

Eine Förderung der von der Gleichstellungsbeauftragten beantragten Maßnahmen widerspricht dem Kriterienkatalog des 12er-Rates in mehrfacher Hinsicht. Dennoch werden diese Kritikpunkte in der mehrheitlich beschlossenen Stellungnahme nicht in ihrer Gesamtheit benannt und ausreichend dargelegt. Die Maßnahme „Futura Mentoring“ erhielt sogar eine Finanzierungsempfehlung (B). Ich weise auf die Relevanz der Glaubwürdigkeit des 12er-Rates als „Kontrollinstanz“ hin, welche mit der Nichtbeachtung der selbst aufgestellten Kriterien unterminiert wird und kritisiere eine Abweichung von dieser, für eine Legitimation der Arbeit des Gremiums unerlässliche, Grundlage aufs Schärfste.

Unabhängig von der Bewertung der bisherigen Arbeit, sowie den Bewertungskriterien des aktuellen 12er-Rates ist jedoch Folgendes generell festzuhalten: Der 12er-Rat ist ein demokratisch nicht hinreichend legitimiertes Gremium, mit welchem seitens des Rektorats lediglich ein Benehmen hergestellt werden soll und das, neben seiner Anhörung, keine für den Entscheidungsprozess relevanten Kompetenzen besitzt. Die Arbeit des 12er-Rates ermöglicht daher lediglich eine begrenzte Transparenz bez. der Ausgabe der Studiengebühren an der Albert-Ludwigs-Universität; die Entscheidungen werden letztlich jedoch autonom vom Rektorat getroffen. Da die vom 12er-Rat aufgestellten Kriterien dementsprechend keine greifbare Relevanz für die Entscheidungen des Rektorats besitzen, beschränke ich mich in meinen Ausführungen auf allgemein verpflichtenden Kriterien für eine rechtmäßige Studiengebührenverwendung.

Stellungnahme:

1) Gemäß des Landeshochschulgebührengesetzes gibt es eine Zweckbindung der Studiengebühren für „Studium und Lehre“ (§4 Abs. 1 LHGebG). Unter „Studium“ ist das wissenschaftliche Lernen und Forschen eines an einer Hochschule immatrikulierten Studenten zu verstehen. Der Begriff „Lehre“ bezeichnet die Vermittlung des für eine Durchführung eines Studiums erforderlichen Wissens.

Das „Futura Mentoring“ eine berufsausgerichtete Maßnahme, welche keinen direkten Bezug zum Studium besitzt, sondern speziell auf die Zeit nach dem Studium, insbesondere auf den Berufseinstieg, abzielt. Analog verhält es sich mit den anderen Positionen des Antrages: Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Sozialleistung. Beratung und Betreuung sind, je nach individuellem Bedarf des Beratenen, ebenfalls zumeist Sozialleistungen (siehe Ausführungen in der Antragsbegründung) oder fallen, bei tatsächlich gegebenem Bezug zu Studium und Lehre, in die Zuständigkeit anderer Einrichtungen.

Die von der Gleichstellungsbeauftragten beantragten Positionen genügen der vorgegebenen Zweckbindung für Studium und Lehre nicht. Eine Förderung selbiger widerspricht also §4 Abs. 1 LHGebG.

Sollten diese oder ähnliche Angebote aufgrund besonderen studentischen Interesses dennoch beibehalten werden sollen, so wäre nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. durch einen aus Spenden finanzierten Förderverein) zu suchen.

2) Die Anträge der Gleichstellungsbeauftragten sehen eine Finanzierung von Leistungen vor, die bereits von anderen Trägern erbracht werden.

So fallen berufsausgerichtete, -vorbereitende und -qualifizierende Maßnahmen bspw. in den Bereich des Zentrums für Schlüsselqualifikationen, des (zwischenzeitlich eingegliederten) „Career Center“ oder der Agentur für Arbeit. Die Kinderbetreuungsarbeit wird seitens der Kommunen (für alle Ortsansässigen), durch das Studentenwerk (speziell für Studenten und Universitätsangehörige) oder durch sonstige Träger (z.B. die Kirchen) erbracht. Auch das Beratungs- und Betreuungsangebot wird durch reguläre universitäre Strukturen bereits sichergestellt: Für studienbezogene Beratungsleistungen sind die eigens hierfür geschulten Mitarbeiter der verschiedenen Studienberatungen zuständig (vgl. §43 LHG), für soziale oder persönliche Angelegenheiten bspw. das Studentenwerk (vgl. §2 Abs. 2 StWG), die Sozialberatung oder das aus Studiengebühren teilfinanzierte Informations- und Sorgentelefon „Nightline“.

Eine Finanzierung der Anträge, ungeachtet bereits bestehender und bewährter Einrichtungen, würde lediglich zur Schaffung (bzw. Erhaltung) von Doppelstrukturen und damit zur Generierung unnötiger Kosten und zur Bindung der, gerade vor dem Hintergrund der anhaltenden Knappheit von Gebühreneinnahmen, in anderen Bereichen dringend benötigten Gelder führen.

Sollte der Umfang der bestehenden Leistungen nicht ausreichen, sollten nicht neue Strukturen geschaffen, sondern stattdessen die etablierten Angebote weiter ausgebaut werden. Hierfür wären, im Falle universitärer Angebote, neben den regulären Finanzierungen prinzipiell auch Zuwendungen aus (dann frei gewordenen) Studiengebühren denkbar, sofern keine konkreten Ausschlusskriterien vorliegen.

3) Sämtliche Anträge der Gleichstellungsbeauftragten unterstützen die Förderung einer nicht (nachweisbar) benachteiligten Mehrheit (weibliche Studenten) auf Kosten einer unmittelbar und mittelbar benachteiligten (vgl. §3 AGG) Minderheit (männliche Studenten).

Eine Benachteiligung männlicher Studenten liegt bspw. im Hinblick auf das Recht der Bildung (gem. Art. 26 A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) und Art. 13 IPwskR) vor. Bildung muss demnach nicht nur frei (und demnach u.a. für jede Person gleichermaßen zugänglich), sondern insbes. auch frei von Diskriminierung (vgl. Art. 2.2 IPwskR) sein. Eine Inanspruchnahme von Bildungsangeboten muss demnach u.a. unabhängig vom Geschlecht möglich sein (vgl. auch Art. 3 Abs. 3 GG, sowie Art. 1 GG). Die bildungs- und berufsfördernden Angebote des Gleichstellungsbüros, „Mentoring“ und „Futura Mentoring“, sind ausschließliche Frauenförderungsprogramme (während auch die sonstigen Angebote des Gleichstellungsbüros, gem. Antragsbegründung, die Studentinnen zumindest ausdrücklich fokussieren) und männlichen Studenten somit nicht zugänglich – entsprechende Alternativangebote speziell für männliche Studenten existieren nicht. Männer und Frauen sind hier demnach nicht tatsächlich gleichberechtigt und die Maßnahmen fördern nicht die tatsächliche Durchsetzung von Gleichberechtigung von Frauen und (!) Männern (vgl. Art. 3 Abs. 2 GG) und wirken nicht auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (ebd.). Darüber hinaus sind männliche Studenten auch aufgrund der bestehenden Mehrheitsverhältnisse an der Albert-Ludwigs-Universität allgemein benachteiligt.

Eine Bevorzugung von Mehrheiten auf Kosten einer benachteiligten Minderheit widerspricht dem Kern des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Dieses fordert explizit die Beseitigung bestehender unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung (vgl. §1 AGG) und tatsächliche Durchsetzung bzw. Herstellung von Gleichheit – wohlgermerkt ohne eine damit einhergehende Benachteiligung anderer (eine Gleichbehandlung im Unrecht ist stets unzulässig!).

4) Gebührenzahlern werden Leistungen vorenthalten, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht.

Männliche Studenten bezahlen, ebenso wie die weiblichen Studenten, den zulässigen Höchstsatz von Studiengebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester und haben generell den gleichen Anspruch auf alle Leistungen der Universität. Insbes. auf universitäre Leistungen, welche sich aus der Verwendung der Gebühren ergeben, besteht seitens aller Gebührenzahler ein Anspruch. Finanzrechtlich ist eine Gebühr eine Abgabe, die als Entgelt für eine spezielle Gegenleistung einer Behörde oder öffentlichen Anstalt erhoben wird (vgl. z.B. §4 II KAG-NW; Äquivalenzprinzip). Im Gegensatz zu Beiträgen belasten Gebühren den Einzelnen, der die öffentliche Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt; das Einzelmitglied, nicht eine Gruppe als Ganzes, gilt als Leistungsempfänger (individuelle Äquivalenz).

Eine Vorenthaltung bestimmter Leistungen (wie etwa der Förderprogramme „Mentoring“ und „Futura Mentoring“) ist also nicht nur, wie oben bereits erläutert, aufgrund der hier gegebenen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts rechtswidrig, sondern darüber hinaus auch noch aufgrund des individuellen Leistungsanspruchs, der sich aus der Finanzierung der Angebote aus Gebühren ergibt.

5) Bei allen Anträgen der Gleichstellungsbeauftragten wird eine generelle Benachteiligung der weiblichen Studenten unterstellt (siehe Anlage 3: Antragsbegründung). Diese ist jedoch erst nachzuweisen.

Einschlägige Studien (z.B. „Bildung in Deutschland“, Shell-Jugendstudie) zeigen hier, je nach Untersuchungsgegenstand, entweder ein völlig konträres Bild oder lediglich marginale Abweichungen, die noch im Bereich der üblichen Abweichungstoleranzen bei empirischen Studien liegen. Tatsächlich vorhandene und nachweisbare Abweichungen dagegen müssen vor dem Hintergrund gegebener Umstände relativiert werden. So ist bspw. in erster Linie die geringe Anzahl der Bewerberinnen für „typisch männliche“ Studienfächer für die geringe Anzahl der im jeweiligen Studienfach immatrikulierten Studentinnen ausschlaggebend und keiner der oft unterstellten, aber nicht belegbaren Benachteiligungstatbestände (z.B. Unregelmäßigkeiten bei der Bewerberauswahl oder geschlechtsbedingte Andersbehandlung bei der fachinternen Betreuung und Bewertung). Mitnichten: Nach Ergebnissen der vom Bundesbildungsministerium in Auftrag gegebenen Studie „Bildung in Deutschland“ sind die Voraussetzungen weiblicher Studienbewerber, aufgrund gezielter frühzeitiger Mädchenförderung, deutlich besser als die der männlichen: frühere Einschulungen, seltenere Wiederholung von Klassenstufen, höhere Erfolgsquoten bei der Erlangung von Schulabschlüssen und Hochschulreife, sowie schnellere Übergänge zwischen Schulabschluss und Ausbildung bzw. Studium. An den Hochschulen stellen weibliche Studenten dementsprechend seit mehreren Jahren die deutliche Mehrheit (so auch an der Universität Freiburg), erhalten mehr Hochschulabschlüsse, brechen ihr Studium seltener ab und sind im Anschluss an das Studium deutlich seltener arbeitslos (vgl. Angaben der Agentur für Arbeit). Eine Benachteiligung weiblicher Studenten bez. Studium und Lehre an deutschen Hochschulen im Allgemeinen und an der Albert-Ludwigs-Universität im Speziellen kann

demnach offensichtlich nicht attestiert werden, was eine gezielte Förderung (zur Beseitigung einer angeblich bestehenden Benachteiligung) völlig ad absurdum führt.

Dort wo ein begründeter und nachweisbarer Fall von Ungleichbehandlung vorliegt, stehen den hiervon Betroffenen zudem, auch ohne die Inanspruchnahme spezieller Hilfeleistungen des Gleichstellungsbüros, stets die qualifizierten und kostenfreien Rechtsberatungen des Studentenwerkes, des Amtsgerichtes und des AStA zur Verfügung und auch der Klageweg mit erleichterter Beweislastpflicht gem. den Sonderbestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes offen. Der Umstand, dass dieser von den Teilnehmerinnen der frauenspezifischen Förderungsprogramme offenbar nicht genutzt wird, spricht dafür, dass die Teilnehmerinnen selbst keine Benachteiligung erfahren, sondern nur die Vorzüge einer gezielten Frauenförderungs politik genießen möchten.

Fazit:

Abschließend bleibt festzustellen, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen insgesamt um die Umsetzung von Interessenpolitik handelt, die eine nicht nachweisbar benachteiligte Mehrheit auf Kosten einer mittelbar und unmittelbar benachteiligten Minderheit zu fördern sucht, dabei Doppelstrukturen schafft bzw. erhält und den Vorgaben des Landeshochschulgebührengesetzes zur Ausgabe von Studiengebühren eindeutig zuwiderläuft. Darüber hinaus bleiben einzelne Maßnahmen zudem ausschließlich weiblichen Studenten vorenthalten, was den Tatbestand der Diskriminierung und der Vorenthaltung zustehender Leistungen erfüllt.

Die beantragten Maßnahmen dürfen daher nicht aus Studiengebühren finanziert werden.

Sollte eine Finanzierung der beantragten Maßnahmen aus Studiengebühren erfolgen, lege ich Folgendes nahe:

- eine Überprüfung der kaum vorhandenen und (demokratisch) nur unzureichend legitimierten Kontrollinstanzen und -mechanismen, sowie der internen Entscheidungsfindungsprozesse bei der Gebühreuzuweisung durch Vertreter aus Politik und Medien
- eine Überprüfung der Finanzierung durch den Landesrechnungshof
- eine anteilige Reduzierung der zu leistenden Studiengebührenezahlungen entsprechend des finanziellen Schadens, der jedem einzelnen Gebührenzahler durch eine erfolgte Finanzierung der o.g. Maßnahmen entsteht (dieser Betrag wäre noch genau zu beziffern)
- die Inanspruchnahme der bestehenden Angebote des Gleichstellungsbüros ungeachtet der (gegen das AGG verstoßenden) Ausschlusskriterien aufgrund „falschen“ Geschlechts
- den Klageweg aufgrund erlittener Diskriminierung (insbes. bei einer Ablehnung der Teilnahme männlicher Bewerber für Frauenförderungsprogramme, wie bspw. für das „Futura Mentoring“)
- die Forderung alternativer Angebote gleicher Art und gleichen finanziellen Umfangs speziell für männliche Studenten, um die Herstellung tatsächlicher Gleichheit zwischen den Geschlechtern zu erreichen

Abschlussbemerkungen:

Der interne Diskussions- und Entscheidungsfindungsprozess des Gremiums bez. der Anträge des Gleichstellungsbüros war insgesamt äußerst emotional und, seitens einiger Vertreter, auch über weite Strecken von Unsachlichkeit und persönlichen Anfeindungen geprägt. Dies äußerte sich nicht nur u.a. in, zeitweise jeglicher demokratischer Diskussionskultur entbehrenden, verbalen Auseinandersetzungen, der gezielten Verbreitung von Unwahrheiten durch einzelne Personen mit dem Ziele der Diskreditierung oder der pauschalen Untersagung jeglicher Weiterverwendung des sachbezogenen Schriftverkehrs. Insbesondere jedoch die mehrheitliche Verweigerung einer weiteren Beschäftigung mit den strittigen Sachverhalten (einseitiger Abbruch der Diskussion, Ausbleiben einer erbetenen Gegenstellungnahme zu den o.g. konkreten Kritikpunkten) ist äußerst bedauerlich und genügt nicht dem Anspruch verantwortungsvoller studentischer Interessenvertretung.

Dem gegenüber steht ein in weiten Teilen konstruktiver und transparenter Dialog mit den Vertretern des Rektorats, obgleich einige Fragen mit Bezug zu den obigen Anträgen nicht erschöpfend beantwortet wurden (siehe Anlagen) und auch die Nennung der konkreten Kriterien des Rektorats bei der Gebühreuzuweisung (welche auch vom Gesamtgremium zu Beginn einer offiziellen Sitzung explizit erbeten wurde) nicht erfolgte.

Die letztlich erhaltenen Informationen zur Sache gingen erst kurz vor Ende der Abgabefrist für die Stellungnahme zu und konnten daher nur noch sehr bedingt Berücksichtigung in der obigen Argumentation finden. Inwiefern sie die obige Argumentation ganz oder teilweise zu widerlegen imstande sind, muss daher noch fallweise genauestens geprüft werden.

Freiburg, 05.03.2010

Matthias Schlosser

Vertreter der Philologischen Fakultät im 12er-Rat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Anlagen:

- 1) Schreiben an den Prorektor Prof. Dr. Schanz vom 8.2.2010
- 2) Antwortschreiben von Prof. Dr. Schanz vom 5.3.2010
- 3) Finanzierungsantrag des Gleichstellungsbüros mit Antragsbegründung

Anlage 1:

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schanz,

wie in meinem letzten Schreiben an Frau Rhino bereits angedeutet, haben sich noch einige Fragen bezüglich der Studiengebührenverwendung allgemein und insbesondere auch bezüglich der Anträge der Gleichstellungsbeauftragten ergeben, um deren Beantwortung ich Sie hiermit bitten möchte:

- 1) Studiengebühren dürfen von den Hochschulen, dem Landeshochschulgesetz nach, „für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre“ verwendet werden.
Ich bitte um Erläuterung dieser, doch sehr allgemein formulierten, Textpassage (was darf demnach finanziert werden und was nicht?) und insbes. auch um Information, ob es weiterführende rechtliche Grundlagen und Anwendungsgrundsätze (z.B. eine Verwaltungsvorschrift) gibt. Sollte letzteres nicht der Fall sein, bitte ich um Erläuterung, nach welchen allgemeinen Grundsätzen die Studiengebührenvergabe vom Rektorat vorgenommen wird.
- 2) Die Finanzierungsanträge der Gleichstellungsbeauftragten sehen die Positionen
 - Beratung und Betreuung
 - Organisation Kinderbetreuung
 - Mentoring und
 - Futura Mentoring vor.Diese Leistungen werden, meiner persönlichen Einschätzung nach, alle bereits von anderen Trägern erbracht: So fällt bspw. die Kinderbetreuung in den Aufgabenbereich der Kommunen und des Studentenwerks, Beratung wird, je nach Art des Beratungsbedarfs, von der Allgemeinen Studienberatung, Fachberatern, außeruniversitären sozialen Einrichtungen etc. wahrgenommen, berufsvorbereitende, -beratende und -qualifizierende Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit oder des Career Center (bzw. der Einrichtungen, die dessen Aufgaben künftig übernehmen werden) usw.
Die Schaffung oder Weiterführung solcher Angebote würde meiner Meinung nach daher nur zu Doppelstrukturen führen oder sie, sofern bereits vorhanden, weiter erhalten anstatt sie abzuschaffen und so dringend benötigte Gelder für andere Maßnahmen freizugeben. Da ich selbst keinen ausreichenden Einblick in alle Bereiche des universitären und außeruniversitären Angebots habe, bitte ich um Erläuterung, welche der o.g. Strukturen in welcher Trägerschaft bereits existieren und inwiefern ein zusätzliches Angebot der Gleichstellungsbeauftragten ggf. dennoch vonnöten ist.
- 3) Dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten wird, anteilig an der Gesamtsumme und insbesondere auch im Vergleich zu den anderen Antragstellern, nach den Verwendungsvorschlägen des Rektorats eine sehr hohe Summe zugesprochen. Meiner Einschätzung nach ist eine Finanzierung dieser Einrichtung aus Studiengebühren vor dem Hintergrund der Vorgaben des LHG jedoch rechtlich problematisch. Ich bitte daher um Stellungnahme zu folgenden Fragen:
 - Was ist die Kernaufgabe dieser Einrichtung und inwiefern rechtfertigt diese eine (Teil-)Finanzierung aus Studiengebühren?
 - Auf welcher Rechtsgrundlage fußt die originäre Schaffung dieser Einrichtung?
 - Wie wird sie (abgesehen von den mir bekannten Finanzierungsanträgen) finanziert und welche sonstigen Finanzquellen (auch variierende, z.B. Spenden) stehen ihr darüber hinaus zur Verfügung?

Für eine baldige schriftliche Beantwortung und Erläuterung wäre ich Ihnen sehr dankbar. Sollte die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen, wäre ich Ihnen für eine kurze Mitteilung, wann ich voraussichtlich mit dem Erhalt dieser Informationen rechnen darf, sehr verbunden.

Sollten sich im weiteren Verlauf meiner Recherchearbeit noch Fragen ergeben, werde ich Ihnen diese ebenfalls schnellstmöglich übermitteln.

Ich danke Ihnen vorab für Ihre Mühe, wünsche noch eine angenehme Woche und verbleibe mit freundlichen Grüßen,

Matthias Schlosser
Vertreter der Philologischen Fakultät im 12er-Rat

Anlage 2:

Sehr geehrter Herr Schlosser,

in Beantwortung der Fragen in Ihrer e-mail vom 8. Februar teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ad 1.) Erläuterung der Formulierung nach dem Landeshochschulgesetz dürfen Studiengebühren für die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre verwendet werden:

Die Formulierung besagt, dass Maßnahmen, die nicht der Durchführung von Studium und Lehre dienen, von einer Finanzierung ausgeschlossen werden müssen. Das wird bei der Universität Freiburg selbstverständlich beachtet und eingehalten.

Es gibt keine spezielle Verwaltungsvorschrift, die die Verwendung der Studiengebühren regelt. Der Universitätsverwaltung liegen einige Erlasse vor, die Hinweise geben (Bsp.: Erlass vom 30.01.2007, Az. 15-360.00/375 gibt Hinweise auf Zulässigkeit von Baumaßnahmen und Raumanmietungen, Erlass vom 09.08.2008, Az. 640.5-3/853, erläutert Personalfragen). Außerdem gibt es eine Handreichung des MWK für die Hochschulen und Berufsakademien zu häufig gestellten Fragen zum Thema Studiengebühren,

Im Übrigen wird streng darauf geachtet, dass bereits bei der Herstellung des Benehmens mit dem 12er Rat ausschließlich Maßnahmen finanziert werden, die eindeutig Zwecken von Studium und Lehre dienen. Dies betrifft sowohl die Listen der Fakultäten als auch die Listen für gesamtuniversitäre Maßnahmen. Die Verwendungslisten der einzelnen Gebührenrunden werden jeweils im Internet veröffentlicht.

Ad 2.) Gleichstellungsbüro

Das Gleichstellungsbüro hat 4 halbe Stellen für Beratung und Betreuung, Organisation Kinderbetreuung, Mentoring und Futura Mentoring beantragt und die Notwendigkeit in Bezug auf das Studium hinreichend begründet. Die Beantragung basiert auf einem konkreten Bedarf, die Frage von Doppelstrukturen stellt sich deshalb nur in abstrakter Form, und auch dann nur sehr eingeschränkt (Kommunen bieten z.B. Kinderbetreuung nur für ihre Ortsbürger an, nicht aber für pendelnde Studierende aus anderen Gemeinden).

Ad 3.) Gleichstellungsbeauftragte:

Die Ausstattung des Gleichstellungsbüros umfasst (nicht aus Studiengebühren!) 2,75 E13-Stellen, eine 0,5 E14 Stelle, Hilfskraftmittel i.H.v. 9.000 €, sowie eine laufende Zuweisung für Hilfskräfte und Sachaufwand i.H. von 39.610 € sowie weitere Sachmittel in Höhe von 98.170 € (Uni Kita, Kinderbetreuung, Schlieben-Lange-Programm, Ferienbetreuung, Schnupperstudium, Mentoring für Studentinnen mit Behinderung). Die beantragten Mittel aus Studiengebühren sind also ausschließlich ergänzend um den besonderen Bedarf von Studierenden aufzugreifen. Dies wurde im Übrigen bereits in der Sitzung dargelegt.

Mit stets freundlichen Grüßen,
H. Schanz

Prof. Dr. Heiner Schanz
Prorektor / Vice-Rector

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Fahnenbergplatz
79085 Freiburg i.Br. / Germany

Tel. +49 (0)761 203-6970
Fax +49 (0)761 203-6972
<http://www.uni-freiburg.de/>

Sekretariat:
Frau / Ms. S. Rhino

Studiengebühren
Gesamthochschule Niederrhein - Antragstellung für das Gebührenjahr 2010/11

Gleichstellungsbeauftragte

gleichstellungsbuero@uni-freiburg.de

Email:

Telefon: 203-4299

Aniela Knoblich

Ansprechpartner für Rückfragen:

| Antrag auf Zuteilung gesamtuniversitärer Studiengebühren für das Gebührenjahr 2010/2011 | | | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------|-------------|
| Gebührenjahr 2009/2010 | | | | Gebührenjahr 2010/2011 | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Aufgaben / Zweck | Personal/ Umfang | Zuweisung 2009/2010 ursprünglich | Zuweisung Kosten 2009/2010 nach Streichung | Personal/ Umfang | Vorschlag Zuweisung ab 2010/2011 | erforderliche Mittel 2010/2011 | Bemerkungen |
| 1 | | | | | | | |
| Gleichstellungsbeauftragte | | | | | | | |
| Beratung und Betreuung Personal | E 14 0,5 | 33.000,00 | 33.000,00 | E 14 0,5 | 33.000,00 | 33.000,00 | |
| Organisation Kinderbetreuung Personal | E 13 0,5 | 29.400,00 | 29.400,00 | E 13 0,5 | 29.400,00 | 29.400,00 | |
| Mentoring Personal | E 13 | 58.800,00 | 58.800,00 | E 13 | 58.800,00 | 58.800,00 | |
| <i>futura-Mentoring</i> Dozenten/Innen Studentische Hilfskraft Sachmittel | | 5.400,00 5.400,00 3.150,00 | 5.400,00 5.400,00 3.150,00 | | 5.400,00 5.400,00 3.150,00 | 5.400,00 5.400,00 3.150,00 | |
| Gesamtsumme: | | 135.150,00 | 135.150,00 | | 135.150,00 | 135.150,00 | |

Büro der Gleichstellungsbeauftragten der Albert-Ludwigs-
Universität Freiburg • D-79085 Freiburg



ALBERT-LUDWIGS-
UNIVERSITÄT FREIBURG

Herrn
Klaus-Dieter Vogelbacher
Zentralstelle für stud. Angelegenheiten
Rektorat

-Hauspost-

Die Gleichstellungsbeauftragte

Prof. Dr. Ingeborg Villinger
Werderring 8
79098 Freiburg
Telefon 0761/203-4299
Telefax 0761/203-4256
Email: gleichstellungsbuero@zuv.uni-freiburg.de
<http://www.gleichstellungsbuero.uni-freiburg.de>
Datum: 18. September 2006

zusätzlich
Verwendung von Einnahmen aus Studiengebühren im Bereich „Gesamtuniversitäre Aufgaben“
hier: Begründung für den Stellen-Bedarf des Büros der Gleichstellungsbeauftragten

$$4 \times 29/2 \quad 29.400 \times 4 = 117.600$$

Sehr geehrter Herr Vogelbacher,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 04.09.06 übersenden wir Ihnen hiermit die Begründung für den Stellenbedarf des Gleichstellungsbüros aus Studiengebühren.

Mit freundlichen Grüßen

Villinger
Prof. Dr. Ingeborg Villinger

Anlagen

50% BAT IIa

Beratung von Studierenden

In den letzten Jahren ist der Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden durch das Büro der Gleichstellungsbeauftragten kontinuierlich angestiegen, wobei davon auszugehen ist, dass unter den aktuellen Studienbedingungen, die vor allem durch die Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge sowie der Studiengebühren geprägt sind, dieser noch weiter wachsen wird.

Besonders **Studierende mit Kindern** wenden sich immer häufiger an uns. Hintergrund ist dabei meist die schwierige Situation, Studium und familiäre Verpflichtungen zu vereinbaren und das Ziel, trotz der Kinder und der mit ihnen einhergehenden Aufgaben zügig weiterzustudieren. Die persönliche Beratung von Studierenden mit Kindern reicht von Fragen zu finanziellen Hilfen, Wohnungssuche, Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Freiburg bis hin zu Problemen, die Studienorganisation mit den Kindern zu vereinbaren. Hier sind vor allem durch die starren Modulregelungen und die umfangreichen Blockeinheiten schwerwiegende Probleme entstanden, die nahezu immer einer Einzelfallregelung und deren Aushandlung bedürfen. Das gilt auch für die Fälle, die im Rahmen der Prüfungsordnungen zum Staatsexamen einer Sonderregelung bedürfen. Insbesondere **alleinerziehende Studentinnen** stehen vielfach vor einer enormen organisatorischen und finanziellen Herausforderung, die oftmals nur mit intensiver Hilfestellung und individueller Begleitung zu bewältigen ist.

Weiter sind **ausländische Studentinnen**, die in ständig wachsender Zahl an der Universität Freiburg studieren, ein besonders beratungsintensives Klientel. Sie benötigen häufig Beratung, Information und Begleitung die den gesamten Lebensalltag umfasst, insbesondere wenn Studentinnen in Deutschland schwanger werden oder schon Kinder haben. Dazu gehören Probleme mit Krankenversicherungen, Behörden, Bezug von öffentlichen Geldern, Verschuldung, Arbeits-erlaubnis zur Finanzierung von Studium und Kinderbetreuung, aber auch das arbeitsaufwendige Erschließen von Finanzierungsquellen usw.

Eine weitere Gruppe, die sich sehr häufig an das Gleichstellungsbüro wendet, bilden **Studentinnen in finanziellen Notlagen**. Für sie müssen finanzielle Quellen (private, universitäre und öffentliche) sowohl zur Überbrückung der akuten Notsituation als auch zur langfristigen Studienfinanzierung und Kinderbetreuung gefunden werden. Nicht selten ist auch dabei eine mittel- und langfristige persönliche Betreuung, z.B. bei der Antragstellung, nötig.

Auch **Studentinnen in Konfliktsituationen**, verursacht z. B. durch ungewollte Schwangerschaft während des Studiums, sexuelle Belästigung an der Universität, familiäre Krisen oder Trennungssituationen, suchen Hilfe im Gleichstellungsbüro.

Die vielfältigen Problemlagen, mit denen Studentinnen - und zunehmend auch Studenten - sich an das Gleichstellungsbüro wenden, erfordern ein individuelles und zeitlich oftmals intensives Eingehen auf jeden Einzelfall, dem wir z. Zt. aufgrund von Personalmangel nicht gerecht werden können. Darüber hinaus erfordert eine qualifizierte Beratung und Betreuung der Studierenden eine enge Kooperation und einen regelmäßigen Austausch mit anderen inner- und außeruniversitären Institutionen, wie z. B. dem Studentenwerk, der KHG, dem International Office, dem Sozial- und Jugendamt, der Stiftungsverwaltung der Stadt Freiburg usw. Auch die Kenntnis der einschlägigen Gesetzestexte, -reformen und Verwaltungspraktiken ist unabdingbare Voraussetzung für eine kompetente und effektive Beratung.

Eine Deckung dieses - für Studierende häufig existentiell wichtigen - Beratungsbedarfs ist dringend erforderlich und die zusätzliche Ausstattung des Gleichstellungsbüros mit einer halben BAT IIa-Stelle für diesen Bereich überfällig.

50% BAT IIa

Statistik, Evaluation, Empfehlungen, Konzeptentwicklung

Zentraler Gegenstand dieses Tätigkeitsbereiches ist zunächst eine Verbesserung der statistischen Datenerhebung, auf dieser Grundlage eine fortlaufende qualifizierte, aussagekräftige **Evaluation** der Situation von Studierenden in den einzelnen Fächern im Hinblick auf Gleichstellung und allgemeine Studienbedingungen (wie Qualität der Lehre u.a.) erfolgen kann. Damit sollen insbesondere die Abbruchquoten unter den Studierenden und ihre Ursachen erkennbar werden. In einem weiteren Schritt wird eine intensive Vernetzung mit den Fakultäten, Studiendekanen und Studienfachberatern aufgebaut, um Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Studium sowie der fächerspezifischen Gleichstellungsproblemen von Studierenden zu erarbeiten.

Auf der Basis der dabei gewonnenen Erkenntnissen sollen **Konzepte** entwickelt und **Empfehlungen** an die Fakultäten ausgearbeitet und mit deren Umsetzung beraten werden. Dazu gehören Fragen gendersensitiver Lehre, die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsproblemen in der Studien- und Prüfungsorganisation, sowie notwendige bzw. sinnvolle Förder- und Incentivprogramme für Studentinnen, die an den kritischen Schnittstellen ansetzen.

Mentoring in den Geisteswissenschaften

Insbesondere in den Geisteswissenschaften stellt der Übergang vom Studium in den Beruf aufgrund mangelnder Berufsorientierung und derzeitiger Arbeitsmarktlage eine extrem krisenhafte Schnittstelle dar. Sie ist nicht zuletzt auch für hohe Studien-Abbruchquoten verantwortlich. Abhilfe kann hier nur eine rechtzeitige Orientierung und Ausrichtung des Studiums auf ein Berufsziel und eine rechtzeitig ansetzende Zusatzqualifikation, sowie die Einbindung in Netzwerke schaffen.

Geplant ist deshalb der Aufbau eines Mentoring-Programms für Studentinnen der Geisteswissenschaften. Dies wird neben dem Aufbau eines Mentorinnen-Netzwerkes und der persönlichen Begleitung der Studentinnen durch Mentorinnen aus der Berufspraxis, ein Coaching- und Beratungsangebot sowie Workshops zur Berufsorientierung und ein Rahmenprogramm mit Seminaren für Mentees und Mentorinnen anbieten.

Zu den zentralen Aufgaben gehört dabei die Konzeptentwicklung, Durchführung und Evaluation des Programms. Kontinuierlich müssen zudem Partnerinnen aus verschiedensten Berufsfeldern als Mentorinnen gewonnen, geschult und vermittelt werden.

50% BAT IIa

Kinderbetreuungseinrichtungen

Um die Vereinbarkeit von Studium und Familie an der Universität Freiburg zu gewährleisten, stehen eine Reihe von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung. Trotz dieses Angebots übersteigt der tatsächliche Bedarf nach wie vor erheblich das vorhandene Angebot. Insbesondere Studierende konnten deshalb bisher nur in geringerem Maße als Universitätsbeschäftigte berücksichtigt werden. Diese defizitäre Situation muss dringend verändert werden, insbesondere da zu erwarten ist, dass durch die Einführung der neuen Studiengänge der jetzt schon vorhandene Bedarf an Kinderbetreuung unter den Studierenden noch weiter ansteigen wird.

Für Studierende ändert sich der Studienalltag mit der Etablierung der BA- und MA-Studiengänge grundlegend: Die sog. drei bzw. zweimonatigen Semesterferien entfallen weitgehend und die obligatorischen Blockveranstaltungen und Praktika erfordern häufig eine ganztägige Anwesenheit. Die Situation der Studierenden wird sich zunehmend einem Arbeitsalltag mit festen Arbeitszeiten annähern, so dass der Erweiterung der universitätsnahen und flexiblen Kinderbetreuung für Studierende, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist, eine hohe Priorität zukommt. Dafür müssen die bestehenden Einrichtungen, die Baby-Krippe, die Uni-Kita und die Sommerferienbetreuung, zeitlich und räumlich erweitert und neue Angebote wie eine Pfingstferienbetreuung, eine flexible Kinderbetreuung, ein Babysitter-Pool, sowie Still-, Wickel- und Aufenthaltsräume für studierende Eltern und ihre Kinder usw. eingerichtet werden.

In einem ersten Schritt ist die Organisation und Umsetzung der folgenden Maßnahmen dringend erforderlich:

- Die **Babykrippe** soll räumlich erweitert und das Betreuungsangebot verdoppelt werden. Diese Einrichtung wird aufgrund ihrer zentralen Lage in unmittelbarer Nähe zur UB und den bezahlbaren Elternbeiträgen von Studierenden stark nachgefragt. Um hier einen ganztägigen Betrieb zu ermöglichen, sind bauliche Veränderungen im Außen- und Innenbereich durchzuführen, zu organisieren und die Finanzierungsgrundlage neu zugestalten.

- Die **Uni-Kita** soll um eine Kinderwerkstatt erweitert werden. Deren Einrichtung stellt eine wichtige Bereicherung des pädagogischen Angebots der Uni-Kita dar und bedeutet eine weitere Förderung der frühkindlichen Bildung.
- Die bisher vierwöchige Sommerferienbetreuung soll um eine **Pfingstferienbetreuung** ergänzt werden, um die Ferienzeiten der regulären Kinderbetreuungseinrichtungen und die Differenz zwischen Ferien- und Urlaubszeiten von Kindern und Eltern besser auszugleichen. Bei Bedarf soll eine weitere Woche von *Osterferienbetreuung* ins Auge gefasst werden.
- An zentralen Stellen sollen **Still- und Wickelräume, sowie Aufenthalts- und Spielräume für Eltern und Kinder** eingerichtet werden, die eine Versorgung von Säuglingen direkt vor Ort an der Universität ermöglichen und zur Entlastung vor allem studierender Mütter bzw. von studierenden Eltern mit Kindern beitragen.
- Geplant ist ferner die Etablierung einer ganzjährigen **flexiblen Kinderbetreuung**. Wenn die normalerweise in Anspruch genommene Kinderbetreuung ausfällt, können die Kinder in einem „Kinderzimmer“ an der Universität von einer Fachkraft betreut werden. Des Weiteren ist ein **Babysitter-Pool** in Planung, der es ermöglichen soll, etwa im Krankheitsfalle des Kindes kurzfristig eine Betreuung zu Hause sicherzustellen.

Über die Konzeptentwicklung, Finanzierung und Umsetzung hinaus, erfordern der laufende Betrieb und die zum großen Teil sehr aufwendige organisatorische Betreuung der Angebote (einschließlich der Weiterentwicklung der Einrichtungen zu Kinderbetreuung für Studierende) eine halbe BAT IIa-Stelle.

50% BAT IIa

Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Information

Zentrale Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit ist es, den Kontakt zwischen dem Gleichstellungsbüro und den Studierenden herzustellen und auf diesem Wege die wichtigsten aktuellen Informationen und Förder- Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zugänglich zu machen.

Aufzubauende Kommunikationsinstrumente sind:

- Redaktionelle Arbeit I: Erstellen von Informations-Texten für Broschüren, Flyer, Plakate und Internetseiten zur Aufklärung, Weiterbildung, Förderung und Unterstützung der Studierenden
- Mediengestaltung: Broschüren, Flyer, Plakate, Internetseiten
- Redaktionelle Arbeit II: Die Internetseiten des Gleichstellungsbüros sollen nicht nur Anlaufstelle für Informationen über das Gleichstellungsbüro sein, sondern es wird ein ständig redaktionell aufbereitetes Portal aufgebaut, das allgemein und fachspezifisch zur Förderung von Studierenden und der Gleichstellung an der Universität Freiburg informiert und berät
- Entwicklung anwenderfreundlicher Online-Anmeldeverfahren für Veranstaltungen und die Informationsbörse des Gleichstellungsbüros, ferner der Angebote von Seminaren für Studierende
- Aufbau eines digitalen Mentorinnen-Netzwerkes für Geisteswissenschaftlerinnen, Einrichten eines Forums für den Kontakt zwischen Mentorinnen und Mentees, Aufbau und Betreuung des Portals für kontinuierliche Coaching-Angebote, Praktika und auch überregionale Veranstaltungen
- Zur Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Information zählt auch die Analyse, Strategie und Konzeption, sowie das Erstellen von Situations- und Meinungsanalysen sowie Stärken-/Schwächen-Profilen, Definition von Zielen, Entwicklung von Strategien und Konzeptionen zum Erreichen der gesetzten Ziele.